

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen, Instandsetzungen, Lohnbearbeitungen und sonstige Leistungen gegenüber Unternehmen

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie bilden die Grundlage für alle Angebote und Aufträge der Hellwig & Offermann GmbH nachfolgend HEOF.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von HEOF, insbesondere Inspektionen, Befundungen, Instandsetzungen, Nachfertigungen, Lohnbearbeitungen, Montagen und Serviceleistungen. Ergänzende Montage- und Servicebedingungen sowie Preisblätter gelten, soweit der Auftrag entsprechende Leistungen umfasst.

Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang. Abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn HEOF ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Leistung oder Annahme einer Zahlung bedeutet keine Zustimmung.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von HEOF, durch Beginn der Leistung oder durch Auslieferung zustande. Maßgeblich sind Angebot und Auftragsbestätigung von HEOF.

Kostenvoranschläge und vorläufige Befunde sind unverbindlich, sofern kein Festpreis ausdrücklich vereinbart ist. Wird nach Beginn der Arbeiten erkennbar, dass der veranschlagte Aufwand wesentlich überschritten wird, informiert HEOF den Auftraggeber und fordert eine Entscheidung an. Bereits erbrachte Leistungen und angefallene Kosten sind unabhängig von der Fortführung zu vergüten.

3. Unterlagen und Angaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig vollständige und zutreffende Zeichnungen, Maße, Betriebsdaten, Lastfälle, Werkstoffangaben, Freigaben und sonstige erforderliche Informationen bereit. HEOF darf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zugrunde legen, sofern eine Prüfung nicht ausdrücklich beauftragt ist. Folgen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben trägt der Auftraggeber.

An Angeboten, Berechnungen, Zeichnungen, Berichten, Programmen und sonstigen Unterlagen von HEOF verbleiben Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte. Eine Weitergabe oder Nutzung außerhalb des Vertragszwecks bedarf der Zustimmung von HEOF in Textform.

4. Leistungsumfang und Änderungen

Geschuldet ist ausschließlich der vereinbarte Leistungsumfang. Angaben zu Maßen, Gewichten, Abbildungen und technischen Daten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind und die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen.

Zusatzarbeiten, die erst bei Demontage, Reinigung, Befundung oder Bearbeitung erkennbar werden, werden nach tatsächlichem Aufwand vergütet. HEOF holt vor der Ausführung eine Freigabe ein, sofern die Arbeiten nicht zur Schadensabwehr, zur Sicherung des Werkstücks oder zur ordnungsgemäßen Fortführung zwingend erforderlich und wirtschaftlich untergeordnet sind.

5. Preise und Zahlung

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Verpackungs-, Fracht-, Reise- und Nebenkosten, soweit nicht anders vereinbart. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. HEOF darf für nachweisbar erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugs pauschale. HEOF darf weitere Leistungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen zurückhalten. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

6. Fristen und Leistungshindernisse

Leistungsfristen beginnen erst nach vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung, Eingang vereinbarter Anzahlungen, Freigaben und Beistellungen. Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder Änderungen verlangt.

Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von HEOF, insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Materialengpässe, Transportstörungen und nicht von HEOF zu vertretende Ausfälle von Vorlieferanten, verlängern Fristen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die Störung länger als drei Monate, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags kündigen; bereits erbrachte Leistungen bleiben zu vergüten.

7. Versand Gefahrübergang und Annahme

Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer oder bei Abholung mit Bereitstellung über. Verzögert sich Versand oder Abnahme aus Gründen des Auftraggebers, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft über. Lager-, Versicherungs- und zusätzliche Handhabungskosten werden berechnet. Teilleistungen sind zulässig, soweit zumutbar.

8. Beistellungen und Lohnbearbeitung

Beigestellte Gegenstände, Rohteile, Werkstoffe und Daten müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet, maßhaltig und frei von nicht mitgeteilten Mängeln sein. HEOF schuldet ohne ausdrücklichen Prüfauftrag keine Eingangs-, Werkstoff- oder Fehlerprüfung. Mehrkosten und Schäden aufgrund ungeeigneter Beistellungen oder verdeckter Vorschäden trägt der Auftraggeber, soweit HEOF diese nicht zu vertreten hat.

Für die Ausführung von Lohnarbeiten übernimmt HEOF ausschließlich das Risiko der vertragsgemäßen Ausführung der vereinbarten Bearbeitung. Der Auftraggeber trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sowie das Risiko nicht erkennbarer Material-, Guss-, Schweiß- oder Vorschäden. Dies gilt nicht, soweit HEOF den Untergang oder die Beschädigung zu vertreten hat; in diesem Fall gelten die Regelungen zu Mängeln und Haftung.

9. Befundung Instandsetzung und nicht erteilte Freigabe

Demontage, Reinigung, Befundung, Dokumentation und Kostenermittlung sind eigenständig vergütungspflichtige Leistungen. Wird eine Instandsetzung nicht beauftragt oder nicht freigegeben, vergütet der Auftraggeber sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen sowie Verpackungs-, Lager- und Rücksendekosten.

Ausgebaute Altteile werden nach Abschluss des Auftrags entsorgt, sofern der Auftraggeber nicht spätestens bei Auftragserteilung ihre Rückgabe verlangt. Gesetzliche Entsorgungs- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

10. Abnahme und Untersuchungsobliegenheit

Werkleistungen sind nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. HEOF kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Diese beträgt im Regelfall sieben Kalendertage, sofern Art und Umfang der Leistung keine längere Prüfungsfrist erfordern. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, gelten ergänzend die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten. Offensichtliche Abweichungen sind HEOF unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Entgegennahme von Beanstandungen bedeutet kein Anerkenntnis.

11. Mängelansprüche

Bei einem von HEOF zu vertretenden Mangel leistet HEOF nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzleistung. HEOF ist angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter ist nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zulässig; ausgenommen sind nachweislich dringende Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren, über die HEOF unverzüglich zu informieren ist.

Keine Mängelansprüche bestehen insbesondere bei natürlicher Abnutzung, ungeeigneter Verwendung oder Betriebsweise, unzulässigen Eingriffen, fehlerhafter Montage durch Dritte, ungeeigneten Betriebsstoffen, Überlastung, mangelnder Wartung oder Schäden aus nicht von HEOF zu vertretenden Umgebungs- und Anlagenbedingungen.

12. Haftung

HEOF haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HEOF nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur für den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall und sonstige mittelbare oder Folgeschäden besteht bei einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit solche Schäden für den konkreten Vertrag typischerweise vorhersehbar waren. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch zugunsten der Organe, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von HEOF.

13. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

Gelieferte Sachen bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von HEOF. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern und weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich Umsatzsteuer mit allen Nebenrechten an HEOF ab; HEOF nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zum Einzug ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug darf HEOF die Einzugsermächtigung widerrufen und die zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen verlangen.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für HEOF, ohne dass HEOF hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt HEOF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Wird ein Gegenstand des Auftraggebers als Hauptsache angesehen, überträgt der Auftraggeber HEOF anteilig Miteigentum und verwahrt die neue Sache unentgeltlich für HEOF. Für die neue Sache gelten die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter informiert der Auftraggeber HEOF unverzüglich in Textform und übermittelt die zur Wahrung der Rechte erforderlichen Unterlagen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent, gibt HEOF auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

HEOF steht an den zur Bearbeitung überlassenen Gegenständen ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht sowie ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht wegen sämtlicher fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu, soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

14. Vertraulichkeit und Daten

Beide Parteien behandeln als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche technische und kaufmännische Informationen geheim. HEOF darf Auftrags- und Maschinendaten zur Vertragsdurchführung, Qualitätssicherung, Dokumentation und Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeiten. Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von HEOF, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. HEOF darf den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

16. Schlussbestimmungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen sollen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das Gesetz.